

Baugestaltungssatzung des Ortsteiles Euba

Auf Grund des § 89 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. I S. 200) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 22. Juni 2005 mit Beschluss-Nr. B-168/2005 die nachfolgende Satzung, bestehend aus dem Textteil und dem Lageplan beschlossen:

Präambel

Bereich 1

Die Hauptstraße, welche dem Bachlauf folgt, führt durch gewachsene dörfliche Bereiche. Diese sind in ihren Strukturen erhaltenswert. Beidseitig der Hauptstraße befinden sich Einzelhäuser, meist Siedlerhäuser in offener Bauweise und geringer Baudichte.

Die Ortslage ist sowohl geprägt von dieser Bebauungsstruktur als auch von der sich ständig ändernden Straßenrichtung und der Höhenentwicklung des Geländes als den charakteristischen Besonderheiten des Ortsgrundrisses. Die Gebäude wurden entsprechend den Erfordernissen aus Funktion und Hanglage eingeordnet. Dadurch ergibt sich eine interessante Abfolge von Trauf- und Giebelstellung der Gebäude zum Straßenraum.

Bereich 2

Sehr markant und Ortsbild prägend sind die zahlreichen, teilweise gut erhaltenen Drei- und Vierseithöfe. Da diese im Ortsgebiet verteilt liegen, macht sich eine Untergliederung des Satzungsbereiches notwendig. Die Höfe sind schützenswert, da sie sowohl baugestalterisch als auch kulturhistorisch von besonderem Wert für die Region des Erzgebirgsvorlandes sind.

Sie liegen meist abseits der Hauptstraße und werden von Gärten, Wiesen und Feldern umrahmt. Die Gebäude sind häufig, durch das natürliche Höhenprofil, aber auch durch die aufgelockerte Bebauung entlang der Hauptstraße weithin sichtbar; sie sind somit markante Kennzeichen der Region.

§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1.1. Diese Satzung gilt für den Ortsteil Euba der Stadt Chemnitz.

Der Satzungsbereich umfasst den

Bereich 1: Bebauung entlang der Hauptstraße

Bereich 2: Drei- und Vierseithöfe

Die genaue Grenze des jeweiligen Geltungsbereiches wird bestimmt durch den beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

1.2. Diese Satzung gilt für bauliche Maßnahmen aller Art wie Neubau, Sanierung, Instandhaltung, Um- und Erweiterungsbau, sowie für Werbeanlagen, Warenautomaten und unbebaute Flächen. Sie gilt unabhängig davon, ob die Baumaßnahmen genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind.

- 1.3. Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 1.4. Gebiete im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sind vom Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Teilbereichen des Geltungsbereiches B- Plan Nr. 94/31 „Ortskern Euba“. Deren Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2 Baukörper

- 2.1. Bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden sind First- und Traufhöhe beizubehalten.
- 2.2. Bei Neubauten einschließlich Lückenbebauung im Bereich 1 ist die First- und Traufhöhe in die Bebauung des Umfeldes einzuordnen. Die ortsbildtypischen Wechsel sind zu beachten.
Die Regelungen der SächsBO über Abstandsflächen bleiben unberührt.
- 2.3. Die bestehenden Baufluchten im Bereich 1 sind weitgehend einzuhalten.
- 2.4. Bei der Sanierung von Drei- und Vierseithöfen im Bereich 2 ist das Erscheinungsbild durch die Beibehaltung der unter §§ 1-4 aufgeführten typischen Gebäudemerkmale zu erhalten.

§ 3 Fassade

3.1. Außenwände

- a) Massive Außenwände von Gebäuden sind zu verputzen. Farbige Putzflächen sind durch eingefärbte mineralische Putze oder Mineralfarbanstriche zu erstellen.
Putzfarben sind nur in Anlehnung an die RAL- Farbtöne 1000 Grünbeige, 1001 Beige 1002 Sandgelb, 1014 Elfenbein sowie 1015 Hellelfenbein zulässig.
Für alle Bereiche werden Fassadenverkleidungen mit geschliffenen Kunst- oder Natursteinplatten, Faserzement-, Kunststoff- oder Leichtmetallplatten ausgeschlossen.
- b) Verkleidungen der Obergeschosse einschließlich Giebelflächen mit Naturschiefer oder schieferähnlichen Materialien bzw. Holzschalung sind zulässig und bei bestehenden Gebäuden zu erhalten.
Im Bereich 2 sind zusätzlich Ganzverschalungen der (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Gebäude, wie Scheunen und Remisen, mit Holz zulässig.
- c) Die Errichtung von Holzhäusern in Blockbauweise im Bereich 1 ist zulässig.
Eine Oberflächenbehandlung mit Deckfarbe oder Holzschutzlasur ist in Anlehnung an die RAL- Farbtöne 8007- 8019 sowie 6006- 6009 zulässig.
- d) Fachwerk ist sichtbar zu belassen oder lediglich mit Holzverschalung oder Verschieferung zu versehen.

- e) Gebäudesockel, die vom Straßenraum einsehbar sind, dürfen bis max. 0,80 m über das angrenzende Gelände hinausragen. Bei hängigem Gelände ist der höchste Punkt des gebäudeumgebenden Geländes Bezugspunkt. Gebäudesockel sind in Natur- oder Kunststein zu verkleiden oder zu verputzen.
- f) Bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden sind Tür- und Fenstergewände, Gesimse sowie Architekturdetails zu erhalten, soweit sie vom Straßenraum sichtbar sind.

3.2. Fenster, Fensterrahmen

- a) Bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden sind vom Straßenraum sichtbare Fensteröffnungen in der Größe dem ursprünglichen Befund entsprechend beizubehalten. Funktionsbedingte Vergrößerungen vom Straßenraum sichtbarer Fenster sind im Verhältnis Breite zu Höhe aus dem Bestand abzuleiten.
- b) Bei Fenstern ab einer Breite von 1,00 m ist im Regelfall eine Teilung vorzunehmen. Ab einer Höhe von 1,40 m sind Fenster mit einem Kämpfer oder mindestens einer Quersprosse zu versehen.
- c) Fenster in Putzfassaden sind mit Faschen auszuführen.

3.3. Türen, Tore, Eingangsbereiche

- a) Bei baulichen Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden sind vom Straßenraum sichtbare Türöffnungen in Größe und Lage dem ursprünglichen Befund entsprechend beizubehalten.
- b) Im Bereich 1 sind vom Straßenraum sichtbare Haustüren und Tore in Holz- oder Kunststoffoberfläche zulässig. Tore sind mit einer weißen Oberfläche unzulässig.
- c) Im Bereich 2 sind nur Holztore zulässig.
- d) Freitreppen und Vorlegestufen an bestehenden Gebäuden sind mit geschlossenem Unterbau auszubilden. Sie sind aus Natur- oder Kunststein herzustellen bzw. mit diesen Materialien zu verblenden. Bei Neubauten ist bis max. 4 Stufen ein offener Unterbau zulässig.
- e) Stützmauern im Eingangs- und Zufahrtsbereich von Gebäuden sind aus Natur- oder Kunststein herzustellen bzw. mit diesen Materialien zu verkleiden. Holzpalisaden sind zulässig.

§ 4 Dächer

4.1. Dachgestaltung

- a) Dächer von Neubauten sind mit einer Neigung von mind. 38° auszubilden. Bei Dachsanierung ist die vorhandene Dachneigung beizubehalten.

- b) Für Hauptgebäude sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig, für Nebengebäude, Anbauten und Garagen zusätzlich Pult- und Schleppdächer.
- c) Für die Dacheindeckung von Wohngebäuden im Bereich 1 sind nur Natur- und Kunstschiefer, Schindeln oder Dachziegel zulässig. Dafür dürfen nur Farben in Anlehnung an die RAL Farbtöne 5008 Graublau, 7015 Schiefergrau, 7016 Anthrazitgrau, 8012 Rotbraun, 8014 Sepiabraun bzw. 8019 Graubraun verwendet werden.
- d) Dächer von Gebäuden im Bereich 2 können auch mit anderen Dachmaterialien eingedeckt werden, müssen aber einen der unter § 4.1c genannten RAL- Farbtöne aufweisen.
- e) Bei Neubauten in dem Bereich 1 darf der Dachüberstand an der Traufe und am Ortgang 0,50 m nicht überschreiten.
Bei Dachsanierung oder -erneuerung an bestehenden Gebäuden sind die Dachüberstände im Bereich Traufe und Ortgang bis zur Hälfte des Maßes der Neubauten zulässig.
- f) Dacheinschnitte sind straßenseitig unzulässig.

4.2. Dachaufbauten

- a) Zulässige Dachaufbauten sind stehende Gauben, Schleppgauben sowie Solaranlagen. Die Gesamtbreite von Gauben darf max. 1/3 der Trauflänge betragen. Gauben müssen vom Giebel mind. 1,00 m entfernt angeordnet werden.
- b) Vorhandene Dachaufbauten sind bei baulichen Maßnahmen zu erhalten, auch wenn sie von § 4.2 a abweichen.
- c) Maximal 1/3 der Fläche jeder Dachseite kann für den Einbau liegender Dachfenster oder Dachgauben genutzt werden.

§ 5 Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen

5. 1. Eigenwerbung

- a) Werbeanlagen für Einzelhandel, Dienstleistungen und Gewerbe sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- b) Werbeanlagen, die dem Hinweis auf im Ort ansässigen Einzelhandel, Dienstleistungen und Gewerbe dienen, sind bis zu einer Größe von 1,0 m² auch unabhängig von der Stätte der Leistung zulässig.
- c) An Fassaden angebrachte Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen unbeschadet der Festlegungen nach § 10 SächsBO Abs.4 und 5 i.V. mit § 61 Abs.1 Nr.11 SächsBO architektonische Gliederungen weder verdecken noch überschneiden.
- d) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

5.2. Fremdwerbung

Kommerzielle Werbeanlagen im öffentlichen Raum, auf privatem Grundstück sowie an einem Gebäude sind im gesamten Satzungsbereich unzulässig.

Dies gilt nicht für die öffentliche Fläche zwischen Plauer Straße und Chemnitzer Straße entlang der Hauptstraße. Hier sind im Gehwegbereich Werbeflächen bis zu einer Größe von 1,90 m x 1,30 m als City Light Vitrine zulässig.

§ 6 Einfriedungen

Als Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig:

- Holzzäune bis 1,20 m Höhe,
- Natursteinmauern, Kunststeinmauern oder Verblendmauerwerk mittels Natur- oder Kunststein oder in Kombination mit einem Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,20 m
- Heckenpflanzungen bis zu einer Höhe von 1,80 m, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinflussen.

Betonfertigelemente sind als Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

§ 7 Vorgärten

Vorgärten sind zu erhalten und bis auf Zufahrten und Zugänge mindestens als Grünfläche anzulegen.

In Verbindung mit Gewerbe können abweichend Stellplätze in einem Vorgartenbereich zugelassen werden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 67 SächsBO.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 87 SächsBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 – 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höchstmaß sich aus § 87 Abs. 3 SächsBO ergibt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Chemnitz, den 29.06.2005

Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister*



Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr.28 am 13. Juli 2005

Dr. Seidel
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Ortsteil Euba

Baugestaltungssatzung



-  Bereich 1 entlang der Hauptstraße
-  Bereich 2 Drei- und Vorseithöfe
-  Geltungsbereich B-Plan 1994/031 Ortskern Euba

Fassung vom März 2005

Begründung

Baugestaltungssatzung des Ortsteiles Euba

1993 beschloß die Gemeinde Euba eine Baugestaltungssatzung. Mit dieser sollte ein klar umgrenzter Bereich im Gemeindegebiet vor willkürlicher, unsachgemäßer Veränderung geschützt und die Eigenart des Ortsbildes gewahrt werden.

In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Euba wurde diese Satzung grundlegend überarbeitet. Dabei konnten zwei Bereiche herausgearbeitet werden, die aus heutiger Sicht besonders schutzwürdig erscheinen. Es handelt es sich um weite Bereiche der Bebauung entlang der Hauptstraße sowie um die sehr zahlreichen Drei- und Vierseithöfe, die wesentlich für das Erscheinungsbild von Euba und des gesamten Erzgebirgsvorlandes sind.

Auch rechtlich unbestimmte Aussagen und Festsetzungen erforderten diese Überarbeitung. Das Ziel der Baugestaltungssatzung, das Ortsbild in seinen historischen Teilen zu erhalten und gleichzeitig Neu- und Umbaumaßnahmen in das vorhandene Ortsbild zu integrieren, soll mit dieser Neufassung verbindlich gelöst werden.

Unter Wahrung der in dieser Satzung festgeschriebenen Grundsätze bestehen ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Ansprüchen und Wünschen der Bauherren Rechnung tragen.

Um die Bestrebungen zu einem gut gestalteten Ortsbild zu unterstützen, wurde auf Grundlage der Baugestaltungssatzung eine Broschüre „Sanieren und Bauen“ im Baudezernat erstellt, die den Bürgern Anregungen für die Gestaltung ihrer Häuser geben soll.

Zur Vermeidung von im Einzelfall wirtschaftlich unzumutbaren Härten sind Abweichungen nach § 67 SächsBO für landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Gebäude möglich.

Zu § 1 Rechtsgrundlage, räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Sächsische Bauordnung vom 28.05.2004 regelt im § 9 grundlegende Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen.

§ 89 Abs.1 SächsBO ermächtigt die Gemeinden, durch Satzung örtliche Bauvorschriften über

- besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,
- das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen,
- die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

zu erlassen.

Damit bildet er die Grundlage für die Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung wird in 2 Bereiche unterteilt. Das ist erforderlich, da die Drei- und Vierseithöfe andere bauliche Merkmale aufweisen als die Bebauung entlang der Hauptstraße. Die Baugestaltungssatzung bildet den rechtlichen Rahmen für die Gestaltung des Ortsbildes in den zwei ausgewählten Bereichen. Nicht mit erfasst wurden Gebiete im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Ausnahmen bilden Teile des B-Plangebietes „Ortskern Euba“. Dieser Bereich war bereits Bestandteil der Ortskerngestaltungssatzung von 1993. Im Bebauungsplan gibt es hinsichtlich der Gebäude keine gestalterischen Festsetzungen, deshalb ist eine weitere Einbeziehung in die Baugestaltungssatzung erforderlich.

Unabhängig von dieser Satzung und der SächsBO gilt für Einzeldenkmale das Sächsische Denkmalschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Auflistung der im Ortsteil befindlichen Denkmalobjekte ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Zu § 2 Baukörper

Bauliche Anlagen im Geltungsbereich der Satzung sind so zu gestalten, dass ein städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand bestehen bleibt oder entsteht.

Das gilt hinsichtlich:

- der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen
- der Größe der Gebäude zu den benachbarten Gebäuden
- der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

Zu § 3 Fassade

1. Außenwände

Festsetzungen zur Material- und Farbwahl sollen sicherstellen, dass die gebietstypische, traditionelle Ortsbildqualität beibehalten und weiterentwickelt wird.

Da es sich bei der farbigen Behandlung von Gebäuden um eingefärbte Putze oder Mineralfarbanstriche handelt, kann in der Satzung lediglich auf einen bestimmten Farbbereich durch RAL- Farbtöne verwiesen werden. In Anlehnung an RAL-NR.1001 bedeutet z.B., dass in der angegebenen Farbrichtung aus ca. 10 unterschiedlichen Beige- Farbtönen (Mineralfarben), also aus einer Farbreihe ausgewählt werden kann.

Gleichzeitig sollen insbesondere Kunststoffmaterialien für die Außenwände der Gebäude ausgeschlossen werden, weil sie das Ortsbild negativ beeinträchtigen.

2. Fenster

Fenster bestimmen durch Anordnung, Größe, Gliederung und Material wesentlich das Aussehen eines Hauses.

Bei Umbaumaßnahmen ist es wichtig, dass die Fassade, zumindest für den vom Straßenraum sichtbaren Bereich, nicht durch ungewöhnliche Fensterformate gestört wird.

Eine funktionsbedingte Fenstervergrößerung für den vom Straßenraum einzusehenden Bereich kann dann erfolgen, wenn es sich bei dem dahinter liegenden Raum z.B. um ein Arbeitszimmer, eine Werkstatt oder ein Atelier handelt.

Fensterfaschen sind ein wesentliches gestalterisches Merkmal eines Fensters und mitbestimmend für die Fassadenoptik.

3. Türen, Tore, Eingangsbereiche

Haustüren sollen den historischen Vorbildern in Proportion und Gestaltung entsprechen.

Tore sind aufgrund ihrer Größe nicht mit auffallend hellen Farbtönen zu behandeln.

Festsetzungen zu Materialien für Freitreppen und Vorlegestufen sowie Stützmauern im Eingangs- und Zufahrtbereich von Gebäuden sind wichtig, um einer Überfrachtung des Ortsbildes mit Sichtbeton oder diversen Betonelementen entgegenzuwirken.

Zu § 4 Dächer

Die Festsetzungen in den beiden Bereichen verfolgen das Ziel eines einheitlichen Gesamteindrucks der Dachlandschaft in Farbgebung, Material und Dachausbildung und orientieren sich an überlieferten Dachformen und Konstruktionen.

Da es sich bei den Drei- und Vierseithöfen um relativ große Dachflächen handelt, sind verschiedenartige Dachmaterialien für die jeweiligen Einzelgebäude einer Hofanlage begründbar, wesentlich ist jedoch der einheitliche Farbcharakter innerhalb der Hofanlage.

Dachaufbauten müssen sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen.

Ein großer Dachüberstand ist bei den bestehenden Gebäuden, resultierend aus der Dachkonstruktion, untypisch. Eine Festsetzung in der Satzung ist wichtig, um dieses Gebäudemerkmal im Wesentlichen beizubehalten.

Zu § 5 Werbeanlagen

Schrift- und Schildwerbung darf nicht zu Überschneidung oder Verdeckung von Elementen der Fassadengliederung führen.

Im Satzungsbereich wird kommerzielle Werbung ausgeschlossen bis auf die öffentliche Fläche zwischen Plauer Straße und Chemnitzer Straße entlang der Hauptstraße. In Verbindung mit der Neubebauung sowie aufgrund des relativ breiten Gehweges in diesem Bereich ist die Einordnung von Werbeanlagen möglich.

In den übrigen Bereichen kommt es zwischen der straßenbegleitenden Bebauung und einer Werbetafel zu einer Unverhältnismäßigkeit.

Auch Werbetafeln auf Grundstücken der Drei- und Vierseithöfe würden die Sichtbeziehungen zu den Gebäuden beeinträchtigen, was nicht im Sinne der Ortsbildpflege ist.

Zu § 6 Einfriedungen/ § 7 Vorgärten

Neben den städtebaulichen Eigenheiten und dem Charakter der Einzelgebäude prägt das Hausumfeld das Erscheinungsbild des Ortes.

In den Straßenraum wirkende Einfriedungen wie Zäune, Mauern, Hecken sowie befestigte Flächen, Grünflächen und Bäume sind von Bedeutung für den Gesamteindruck eines Grundstückes und bestimmen in ihrer Gesamtheit das Ortsbild. Einfriedungen müssen sich deshalb im besonderen Maße an regionalen Vorbildern orientieren, um den Ortscharakter nicht nachteilig zu beeinflussen und zu verändern.

Besonderen Stellenwert haben die Freiflächen um die Drei- und Vierseithöfe. Diese gilt es zu erhalten und von jeglicher weiterer Bebauung freizuhalten.

Zu § 8 Abweichungen

Abweichungen von den Festsetzungen der Satzung sind schriftlich beim Baugenehmigungsamt zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ortschaftsrates Euba sowie des Stadtplanungsamtes.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Baugestaltungssatzung ist eine nach § 89 Abs. 1 SächsBO erlassene Satzung und verweist hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten auf § 87 SächsBO, wie es dort in Abs. 1 gefordert wird. Die Höhe der Geldbuße unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallprüfung. Grundlage sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft.

Zu § 10 In- Kraft- Treten

Der Beschluss der Gemeindeverwaltung Euba vom 26.08.93 zur Ortskerngestaltungssatzung wird aufgehoben.

Die Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denkmalliste Stadt Chemnitz				
Straße	HS-Nr.	HS-Nr. Zus.	Ortsteil	Sachbegriff
Am Lehngut	43		Euba	Bauernhof
An der Kirche	0	-	Euba	Kriegerdenkmal
An der Kirche	0	-	Euba	Kirche + Kirchhof + Denkmal
An der Kirche	4		Euba	Pfarrhaus + Nebengebäude
An der Kirche	6		Euba	Bauernhaus
Eubaer Straße	0	-	Euba	Talsperre
Hauptstraße	8		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	56		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	73		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	88		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	90		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	94		Euba	Bauernhaus
Hauptstraße	100		Euba	Häuslerei + Wohnhaus
Hauptstraße	101		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	118		Euba	Wohnhaus + Nebengebäude
Hauptstraße	126		Euba	Wohnhaus + Nebengebäude
Hauptstraße	138		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	149		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	157		Euba	Wohnhaus
Hauptstraße	177		Euba	Wohnhaus
Plauer Straße	2		Euba	Wohnhaus